

Auftragsverpachtung (Jagdbetreuungsvertrag)

Zwischen der **Jagdgenossenschaft / der Eigenjagdbesitzerin/dem Eigenjagdbesitzer**

vertreten

Auftraggeberin/Auftraggeber

und

der **Jagdgenossenschaft / der Eigenjagdbesitzerin/dem Eigenjagdbesitzer**

vertreten durch

Auftragnehmerin/Auftragnehmer

wird nachfolgender **Vertrag zum Zwecke der Verpachtung** (Jagdbetreuungsvertrag) geschlossen, sofern die Voraussetzungen nach § 17 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) erfüllt sind; d.h. Einhaltung der jeweiligen Mindestgrößen und Beachtung der erforderlichen Jagdpflege:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer, die in beiliegendem Lageplan gekennzeichneten bejagbaren Flächen zu verpachten.
- (2) Die Art und Weise der Einbringung dieser in Absatz 1 gekennzeichneten Flächen in Jagdbögen aus Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers bleibt dieser/diesem freigestellt.
- (3) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Abschluss des Jagdpachtvertrags mit Dritten die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber schriftlich erteilten Weisungen zu beachten und diese in den abzuschließenden Pachtverträgen textlich zu übernehmen, soweit diese die nach Absatz 1 ausgewiesenen Flächen betreffen.
- (4) Die Weisungsbefugnis nach Absatz 3 erstreckt sich auch auf die Festsetzung der Pachtpreishöhe für die nach Absatz 1 überlassenen Pachtflächen, sofern hierüber nicht eine gesonderte Regelung zwischen den Vertragspartnern getroffen wird.
- (5) Soweit die Verpachtung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zu erheben und zusammen mit den der Auftraggeberin/dem Auftraggeber nach § 3 zustehenden Pachterlösen zu überweisen.

§ 2 Dauer des Vertrags

- (1) Der Vertrag ist zunächst auf die Laufzeit des durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer abzuschließenden Jagdpachtvertrags von Jahren begrenzt.
- (2) Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann eine Verlängerung des Auftrags (Jagdbetreuungsvertrags) um eine weitere Laufzeit von Jahren verlangen.

§ 3 Besondere Auftragnehmerpflichten

- (1) Der aus der Verpachtung der in § 1 aufgeführten Flächen erzielte Pachtpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist jährlich im Voraus zu überweisen

an

IBAN

- (2) Bei drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Pächterin/des Pächters ist der/die Auftraggeber/in unverzüglich schriftlich zu unterrichten und dessen/deren Weisungen einzuholen.

§ 4 Pflichten der Auftraggeberin/des Auftraggebers

- (1) Der/Die Auftraggeber/in verpflichtet sich keine Maßnahmen zu ergreifen, die sich nachhaltig auf die nach Absatz 1 zu verpachtenden Jagdflächen auswirken können.
- (2) Soweit die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer sich gegen Kostenerstattung durch die Jagdpächterin/den Jagdpächter zu wildschadensvorbeugenden Maßnahmen im Rahmen des Jagdpachtvertrags verpflichtet, tritt an die Stelle der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers die Auftraggeberin/der Auftraggeber. Die zu vereinbarende Kostenerstattung durch die Jagdpächterin/den Jagdpächter darf 80% der Aufwendungen für wildschadensvorbeugende Maßnahmen nicht unterschreiten.
- (3) Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber erstattet der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer alle mit der Abwicklung der Verpachtung notwendigen Auslagen (zum Beispiel Ausschreibungskosten).

§ 5 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten §§ 662 ff. BGB.
- (2) Im Hinblick auf die besonderen Rahmenbedingungen dieses Auftrags (Jagdbetreuungsvertrages) wird § 671 BGB ausdrücklich ausgeschlossen.

MUSTER

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Ort, Datum	Auftragnehmerin/Auftragnehmer
Ort, Datum	Auftraggeberin/Auftraggeber